

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Mittwoch, dem 25. November 2015, um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Neusiedl am See stattgefundene

öffentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend:

Bürgermeister		Kurt	LENTSCH
Stadträtin		Monika	RUPP
Stadtrat		Emmerich	HAIDER
Stadtrat	DI	Thomas	HALBRITTER
Stadtrat		Roman	SCHEUER
Gemeinderat	Ing.	Stefan	KAST, BA
Gemeinderätin		Emma	HITZINGER
Gemeinderat	Ing.	Viktor	HORVATH
Gemeinderat	Ing.	Günter	KOLAR
Gemeinderätin		Ingeborg	BERGER
Gemeinderat	Ing.	Hermann	MICHLITS
Gemeinderätin		Judith	FRANK-UNGER
Gemeinderat		Andreas	KÖNIGSHOFER
Gemeinderätin	Mag. ^a	Beata	SÄMANN-TAKACS
Gemeinderat		Johannes	MIKULA
Gemeinderat		Karl	PANNER
Gemeinderat		Johannes	DEPAULY
Gemeinderat		Franz	SCHNEIDER
Gemeinderat	Mag.	Heinz	ZITZ
Gemeinderätin	Mag. ^a	Alexandra	FISCHBACH
Gemeinderat	Ing.	Johannes	LINHART
Gemeinderat		Herbert	DENK
Schriftführerin	OAF	Judith	SIBER-REINER

Abwesend und entschuldigt:

Vizebürgermeisterin		Elisabeth	BÖHM
Stadträtin		Isabell	LICHTENBERGER, BEd
Gemeinderätin		Birgit	PECK

Der Vorsitzende, Bürgermeister Kurt Lentsch, begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung um 19.00 Uhr.

Vor Eingehen in die Tagesordnung wird der Tagesordnungspunkt **10) Verordnung – Bausperre Oberes Seefeld-Bereich Bahnhofsgebäude** abgesetzt.

Zu Beglaubigern werden die Gemeinderäte Judith Frank-Unger und Karl Panner bestimmt.

Die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 19.10.2015 wurde von einem Beglaubigter noch nicht unterfertigt. Diese soll in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

TAGESORDNUNG

01) Präsentation – Sanierungskonzept Hallenbad Neusiedl am See

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister den GF der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH, welcher das Sanierungskonzept für das Hallenbad Neusiedl am See vorstellt. Das Konzept wurde im Budgetausschuss bereits besprochen und auch der Aufsichtsbehörde vorgestellt. Am 02.12.2015 wird es die 2. Runde des Runden Tisches mit den Bürgermeistern des Bezirkes geben. Ein Besuch bei LR Petschnig zu diesem Thema hat ebenfalls bereits stattgefunden. In nächster Folge soll ein Termin bei LH Niessl vereinbart werden, mit der Bitte das Hallenbad zu unterstützen.

Das Sanierungskonzept ist in den Unterlagen aufgelegt und somit jedem Gemeinderat bekannt. GF Mag. Glerton erläutert, dass von einer Minimalvariante bis zu einer Generalsanierung verschiedene Varianten im Konzept beinhaltet sind.

Das Sanierungskonzept bildet als Beilage 01) einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift. Grundsätzlich muss im Vorhinein ein Gutachten über die Betonbeschaffenheit des Schwimmbeckens abgewartet werden. Hier könnten bei einer Kontaminierung des Betons noch enorme Kosten dazu kommen.

Bgm. Lentsch ergänzt, dass GF Mag. Glerton auch ein Schreiben an die Schulen geschickt hat. Mag. Glerton gibt an, dass die Öffnungszeiten per 01.01.2016 an die Hallenbäder Eisenstadt und Pinkafeld angepasst, d.h. verringert werden. Am Dienstag wird das Hallenbad geschlossen werden. Die Schließzeit wird von 22.00 Uhr auf 21.00 Uhr geändert. Es werden somit Personalkosten eingespart. Anfangs werden damit Überstunden abgebaut. Danach werden Dienstverträge verändert, indem Wochenstunden der Bediensteten verringert werden.

GR Linhart fragt an, wann mit dem Beton-Gutachten zu rechnen ist. Es liegt noch kein genauer Termin vor.

Bgm. Lentsch regt an, das Gutachten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 10.12. vorzulegen.

GR Depauly fragt an, wie die Maximalvariante aussehen würde. Mag. Glerton informiert, dass die Becken getrennt werden könnten. Damit kann man das Kinderbecken wieder mehr aufheizen. Fliesen könnten erneuert werden.

GR Linhart fragt nach, bis wann wir in den Brandschutz investieren müssen. Der GF erklärt, dass am 15.12. eine weitere Begehung stattfindet. Bis dahin wird ein neuer Fluchtplan präsentiert. Kurzfristige Maßnahmen, um momentan offen halten zu dürfen, werden versucht zu erledigen.

02) Grundsatzbeschluss über die Zukunft des Hallenbades Neusiedl am See

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass sich der Gemeinderat in der letzten Sitzung einstimmig für das Hallenbad ausgesprochen hat.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Neusiedl am See spricht sich mit diesem Gemeinderatsbeschluss einstimmig für den Erhalt des Hallenbades Neusiedl am See aus.

Aufgrund der finanziellen Situation der Stadtgemeinde und der laufenden Konsolidierung des Gemeindebudgets ist es künftig nicht mehr möglich das Hallenbad alleine von der Stadtgemeinde Neusiedl am See, ohne finanzielle Unterstützung durch Dritte, zu erhalten und zu finanzieren. Der jährliche Abgang, der durch den Betrieb des Hallenbades (auch nach einer Optimierung) entsteht, ist durch die Stadtgemeinde alleine zukünftig nicht mehr tragbar.

Aus diesem Grund kann ein Fortbestehen nur und insbesondere mit einer Beteiligung der profitierenden Umlandgemeinden, der Tourismusregion Neusiedlersee bzw. Burgenland, der Neusiedler Bundesschulen (vertreten durch das zuständige Ministerium) und eventuell des Landes Burgenland erfolgen.

Sollte es bis zum Stichtag 30.06.2016 keine Lösung geben, sieht sich die Stadtgemeinde Neusiedl am See gezwungen, das Hallenbad endgültig zu schließen.

GRⁱⁿ Fischbach spricht sich prinzipiell für diesen Beschluss aus. Unser Hallenbad ist eine wichtige Einrichtung mit mehreren Nutznießern. Sie ist froh, dass jetzt endlich gehandelt wird und bedankt sich bei GF Mag. Glerton für seinen Einsatz und das vorgelegte Sanierungskonzept.

GR Zitz berichtet, dass er alle SPÖ-Bürgermeister des Bezirkes angerufen und um deren Unterstützung gebeten hat. Ausnahmslos alle haben ihre Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung erklärt.

Bürgermeister Lentsch bedankt sich für diesen Einsatz und die konstruktive Diskussion zum Thema heute.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge den oben zitierten Beschluss fassen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits,

Horvath, Kolar, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämman-Takacs, Fischbach, Linhart und Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** beschlossen.

03) Resolution zum Thema Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich

GR Kast erläutert die vorliegende Resolution. Der Finanzausgleich wird wieder neu verhandelt und so soll auch der ländliche Raum mehr Beachtung finden und künftig nicht mehr benachteiligt werden.

GR Kast stellt den Antrag folgende Resolution zu beschließen:

**Resolution der Stadtgemeinde Neusiedl am See
zum Thema Steuergerechtigkeit
Denn Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt
"jeder Bürger ist gleich viel wert"**

Die Finanzausgleichsgesetze, die die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regeln, sind äußerst komplex und intransparent und beruhen auf dem Finanzverfassungsgesetz von 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben. Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindezuweisungen der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindeertragsanteile (länderweise) die Basis.

Von der Annahme ausgehend, dass mit steigender Bevölkerungszahl die Ausgaben pro Kopf für den öffentlichen Verkehr, Bildungs- und Kultureinrichtungen etc. überproportional zunehmen, bewirkt der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Vervielfacher der Bevölkerungszahl, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere. Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl

bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit 1 41/67

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit 1 2/3

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Statut mit 2 und

bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit 2 1/3 multipliziert.

Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness. Studien zeigen, dass sich das Verhältnis zwischen Bevölkerungszahl und Pro-Kopf-Ausgaben nicht progressiv entwickelt. Dies bedeutet, dass strukturschwache Regionen die Stärkeren massiv unterstützen.

Wünschenswert wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden und der Finanzbedarf somit am größten ist, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wassernetz usw. eine

Fülle von Leistungen zu erbringen, die sie natürlich auch bei Abwanderung weiter aufrechterhalten müssen.

Der Gemeinderat von Neusiedl am See fordert daher einstimmig die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit auch den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

GRⁱⁿ Fischbach ersucht um eine 3-Stufen-Lösung. Die vorliegende Resolution kann sie so nicht mittragen. Eine Aufteilung nicht nur nach der Einwohnerzahl sollte vorgeschlagen werden. Wir als Bezirksvorort sind mit größeren Aufgaben konfrontiert als andere Gemeinden.

GR Kast versteht die Bedenken von GRⁱⁿ Fischbach. Österreichweit gesehen ist Neusiedl am See jedoch eine sehr kleine Stadt. Mit so einem Beschluss könnte man auch eine Schlechterstellung von Neusiedl am See riskieren. Hier geht es darum, dass jeder Einwohner gleich viel wert sein soll.

GR Zitz geht davon aus, dass diese Resolution als Basis dienen soll, daher ist er auch dafür diese Resolution zu beschließen. Auch die Kleinen sollen sich organisieren, um eine gute Ausgangsbasis zu erhalten.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag von GR Kast abgestimmt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämman-Takacs, Denk.

Gegen den Antrag stimmen: GR Fischbach und Linhart.

Der Antrag wird somit **mehrheitlich** beschlossen.

04) Pachtvertrag – Gemeindeweingarten

Der Vorsitzende berichtet, dass die Verpachtung des Gemeindeweingartens, wie im Konsolidierungspaket beschlossen, öffentlich ausgeschrieben wurde.

GR Kast ergänzt, dass nunmehr ein schriftliches Angebot von den Herren Gerhard und Michael Vollath aus Neusiedl am See mit einem angebotenen Pachtschilling von € 700,00 für die gesamte Fläche pro Jahr aufliegt. Dies stellt einen ortsüblichen Preis dar. Er stellt daher den Antrag der Gemeinderat möge die Verpachtung, befristet für die Dauer von 5 Jahren und den folgenden Pachtvertrag beschließen:

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Neusiedl am See

vertreten durch Bürgermeister Kurt Lentsch, Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See

als Verpächterin einerseits und

Gerhard und Michael Vollath,

Eisenstädterstraße 53, 7100 Neusiedl am See

als Pächter andererseits.

I. Pachtgegenstand

Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Lfd.Nr.	Gst.Nr.	EZ	KG	Lage	Fläche lt. Grundbuch	Nutzungsart
1	4665/1	472	Neusiedl am See	Ried Untere Hutweide	7.457 m ²	Weingarten
2	4665/2	472	Neusiedl am See	Ried Untere Hutweide	5.649 m ²	Weingarten
3	4665/3	472	Neusiedl am See	Ried Untere Hutweide	1.371 m ²	<u>Weingarten</u>

II. Pachtdauer

Die Pacht wird für die Dauer von 5 Jahren, für die Zeit vom 01.12.2015 bis zum 30.11.2020 vereinbart. Das Pachtjahr läuft ab 2016 jeweils vom 01.11. bis zum 31.10.

III. Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich pauschal **€ 700,00** für die gesamte Fläche von 1,53 ha und ist spätestens am 01.11. im Vorhinein zu entrichten.

Die Pächter können gegen die Pachtzinsforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die die Verpächterin anerkannt hat oder für die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat.

Die vereinbarte Pacht wird wertgesichert vereinbart. Die Indexierung des Pachtzinses erfolgt nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbrauchspreisindex 2005 (VPI 2005) oder nach einem an dessen Stelle tretenden Index.

Ausgangsbasis für die Wertsicherung nach dem VPI 2005 ist die für den Monat Oktober 2015 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Hauptmietzinses als auch des neuen Spielraumes bildet.

Pachtzinsänderungen auf Grund dieser Wertsicherungsvereinbarung sind von der Vertragspartei zu beantragen, zu deren Gunsten eine Änderung erfolgen soll; eine derartige Änderung wird mit dem Einlagen des bezüglichen Antrages nächstfolgenden Monatsersten wirksam. Eine rückwirkende Geltendmachung der Wertsicherung ist ausgeschlossen.

IV. Bewirtschaftung

- (1) Die Pächter haben die Pachtgrundstücke nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zu bewirtschaften.
- (2) Die Pächter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Verpächterin keine Änderung der wirtschaftlichen Bestimmung der Pachtgrundstücke vornehmen.

V. Abgaben

Die auf dem Pachtgrundstück zu leistenden Abgaben (Grundsteuer,...) sind von den Pächtern zu tragen, soweit durch Gesetz oder nachfolgende schriftliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

VI. Unterverpachtung

Die Pächter dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin die Nutzung der Pachtgrundstücke einem anderen überlassen, insbesondere die Grundstücke unterverpachten.

VII. Vorzeitige Kündigung

- (1) Pächter und Verpächterin können den Vertrag aus den gesetzlich festgelegten Gründen fristlos kündigen. Die Verpächterin aber auch:
 1. wenn die Pächter schlecht wirtschaftet und die gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist nicht behebt.
 2. wenn die Fortsetzung des Pachtverhältnisses aus einem in der Person der Pächter liegenden Grund eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen werden.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Pachtvertrages. Sämtliche durch die Erstellung dieses Vertrages anfallende Gebühren und Steuern trägt der Pächter.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag von GR Kast abgestimmt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.
Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Peck, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sámann-Takacs, Fischbach, Linhart und Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** beschlossen.

05) Änderung von Abgabenverordnungen:

a) Verordnung über Einhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Das Konsolidierungspaket II sieht unter anderem Mehreinnahmen von jährlich € 200.000,00 bei den Kanalbenutzungsgebühren vor. Ein Teil dieser Mehreinnahmen kann durch die errechneten Mehrflächen, welche nach der Neuvermessung entstehen aufgebracht werden. Außerdem ist es jedoch notwendig, eine Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühr zu beschließen. Nach Berechnung der vorliegenden neuen Gesamtberechnungsfläche sind zusätzliche Einnahmen an Kanalbenutzungsgebühren in der Höhe von rund € 100.000,00 jährlich notwendig. Diese erreicht man mit einer Anhebung der Kanalbenutzungsgebühr von derzeit € 1,90 (netto) pro m² Berechnungsfläche auf € 2,00 (netto) pro m² Berechnungsfläche. Die Berechnung wurde wie folgt erstellt: Die Gesamtberechnungsfläche bis jetzt betrug 1.033.000 m²; durchschnittlich kommen jährlich 13.500 m² (rund 60 neue Gebäude – Neubauten) hinzu. Laut vorliegender Neuvermessung wird sich die Gesamtberechnungsfläche um rund 70.000 m² erhöhen. Dies ergibt eine neue Gesamtberechnungsfläche ab 01.01.2016 von 1.116.500 m². Würde man die Kanalbenutzungsgebühr nicht erhöhen, ergibt dies Mehreinnahmen von € 109.772,00. Das Potenzial (von € 200.000,00) wäre somit nicht erreicht. Es ist daher notwendig eine Erhöhung von 5,26 % (€ 0,10 pro m²) zu beschließen. Die Gesamteinnahmen betragen dann € 2.233.000,00 und somit Mehreinnahmen im Vergleich zum Vorjahr von € 221.422,00. Das Einsparungspotenzial wäre somit erfüllt.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr ab 01.01.2016 beschließen:

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 25.11.2015 über die Einhebung einer **Kanalbenutzungsgebühr**.*

Gemäß §§ 10,11 und 12 des Bgld. Kanalabgabegesetzes vom 25.6.1984, LGBl. Nr. 41/1984, in der geltenden Fassung, sowie des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren eingehoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit € 2,00/m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 14. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbeitrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 28.04.2014 außer Kraft.

GR Denk dachte, dass eine Erhöhung aufgrund der Neuvermessung nicht notwendig ist. Der Bürgermeister antwortet, dass wir gehofft haben nicht erhöhen zu müssen, es aber im Auge behalten haben. Wir sind bei der Konsolidierung von rund € 0,07 pro m² ausgegangen. Definitiv sollen jetzt € 0,10 pro m² beschlossen werden.

StR Halbritter informiert den Gemeinderat über Änderungen bei den Förderungen von Kanalprojekten. Gemeinden müssen ab 2016 einen Mindesttarif von € 2,00 pro m³ einheben, um zukünftig eine Förderung lukrieren zu können. Die Förderung für uns wird von 13 % auf 15 % erhöht.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Fischbach, Linhart und Denk.

Gegen den Antrag stimmen: Stadtrat Scheuer sowie die Gemeinderäte Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämann-Takacs.

Der Antrag wird somit **mehrheitlich** beschlossen.

b) Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund einer vorliegenden Beschwerde betreffend die Einhebung eines Baukostenzuschusses für Urnengräber, hat uns die Aufsichtsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Baukostenzuschuss in die Friedhofsgebührenverordnung aufzunehmen und dieser Betrag per Bescheid vorzuschreiben ist. Ursprünglich war diese Abgabe in der Verordnung inkludiert, wurde aber auf Anraten der damaligen Juristin der Prüfungsabteilung rausgenommen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Ausschreibung einer Friedhofsgebühr beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 25.11.2015 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 170,00 Euro |
| 2. Erdgräber für zweifachen Belag | 340,00 Euro |
| 3. Erdgräber für dreifachen Belag | 510,00 Euro |
| 4. Erdgräber für vierfachen Belag | 680,00 Euro |
| 5. gemauerte Grabstellen für einfachen Belag (einfache Gruft) | 610,00 Euro |
| 6. gemauerte Grabstellen für mehrfachen Belag (doppelte Gruft) | 870,00 Euro |
| 7. Errichtungskosten für Aschengrabstellen (Urnen) | 796,00 Euro |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von jeweils weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren, ausgenommen für Aschengrabstellen (Urne). Die Gebühr für die Nutzung einer Aschengrabstelle (Urne) für weitere 10 Jahre beträgt 100,00 Euro.

§ 4

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von € 70,00 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 5

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 6

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28.04.2014 betreffend Einhebung einer Friedhofsabgabe außer Kraft.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegende Resolution beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Fischbach, Linhart und Denk.

Gegen den Antrag stimmen: StR Scheuer sowie die Gemeinderäte Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämann-Takacs.

Der Antrag wird somit **mehrheitlich** beschlossen.

c) Verordnung über die Einhebung einer Müllgebühr für die Nutzung der Abfallsammelstelle

Die Erhöhung der Müllgebühr ist auch ein Potenzial der laufenden Konsolidierung. Die Erhöhung soll von € 22,00 auf € 30,00 pro Einheit erfolgen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 25.11.2015 über die Ausschreibung einer Müllgebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ab dem 01.01.2016.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit ³ 15 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I. Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Neusiedl am See wird eine Gebühr erhoben.

- (2) *Mit Entrichtung dieser Gebühr werden die folgenden Haushaltsabfälle kostenlos übernommen: Sperrmüll, behandeltes und unbehandeltes Holz, Eisenschrott, Elektroaltgeräte, Verpackungen, Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Bauschutt und Problemstoffe.*
- (3) *Die kostenlose Übernahme ist auf **Haushaltsmengen** beschränkt (PKW-Kofferraum, kleiner PKW-Anhänger bzw. beim Sperrmüll auf die Übernahme von Mengen bis zu einzelnen Sitzgarnituren, Wandverbauten usw.). Bei Anlieferung von Mengen die über Haushaltsmengen hinausgehen (z.B. komplette Keller- od. Dachentrümpelungen, Großmengen Grünschnitt bzw. Bauschutt) werden dem Bürger die Kosten vom Betreiber der Abfallsammelstelle gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB direkt verrechnet.*
- (4) *Für die Abfallfraktionen Restmüll, Asbestzement, Baustellenabfälle, Altfenster, Flachglas und Reifen erfolgt eine Direktverrechnung durch den Betreiber der Abfallsammelstelle an die Bürger gemäß der jeweils gültigen Preisliste des UDB.*

§ 2

- (1) *Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.*
- (2) *Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.*
- (3) *Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.*
- (4) *Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.*

§ 3

- (1) *Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Restmüllleinheiten (120 l, 4-wöchige Entsorgung), die vom Burgenländischen Müllverband/Umweltdienst Burgenland dem Eigentümer der Anschlussgrundfläche bzw. dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorgeschrieben wird. Einfamilienhaushalte werden grundsätzlich mit einer Restmüllleinheit bewertet.*

§ 4

- (1) *Der Einheitssatz wird mit **30,00 Euro pro Jahr** und Restmüllleinheit festgelegt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in diesem Betrag bereits enthalten.*

- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Restmüllleinheiten.
- (3) Sozial schwache Haushalte (nach den Richtlinien des Heizkostenzuschusses – Bezug eines monatlichen Einkommens bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie dem Bgld. Mindestsicherungsgesetzes) erhalten eine Ermäßigung von 50%.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist einmal jährlich am 15. Februar fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19.12.2014 außer Kraft.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Fischbach und Linhart.

Gegen den Antrag stimmen: StR Scheuer sowie die Gemeinderäte Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämman-Takacs und Denk.

Der Antrag wird somit **mehrheitlich** beschlossen.

06) 1. Nachtrag zur Vereinbarung - Errichtung Wirtschaftspark im Gewerbegebiet „Prädium“ – LVA

Auf Wunsch der Aufsichtsbehörde soll die bestehende Finanzierungsvereinbarung mit der LVA betreffend Errichtung Wirtschaftspark Gewerbegebiet Prädium vom 11.08.2015 ergänzt und ein Pfandvertrag beschlossen werden. StR Halbritter berichtet, dass in dieser Infrastrukturvereinbarung sich die Stadtgemeinde verpflichtet in den Punkten IV (2), (6) und (7) Einnahmen aus Anliegerleistungen, außerordentliche Einnahmen aus Grundverkäufen, ordentliche Einnahmen aus Grundsteuer und Kommunalsteuer sowie Einnahmen aus der Entwicklung, Vermarktung und Betreibung des LVA-Wirtschaftsparks an die LVA abzuführen, dies zur Abgeltung der von der LVA übernommenen Vorfinanzierungen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich nunmehr, für die im Punkt 2. genannten Einnahmen, die in der Folge an die LVA weiterzuleiten sind, ein gesondertes Bankkonto lautend auf die Stadtgemeinde einzurichten, welches mit einer kollektiven

Zeichnungsbefugnis zu versehen ist. Einer der Kollektivzeichnungsberechtigten ist hierbei von der Stadtgemeinde namhaft zu machen, die zweite zeichnungsberechtigte Person hingegen von der Gemeindeaufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Diese Konten wurden bereits eingerichtet. Zeichnungsberechtigt sind Kassier Hermann Keglovits und GR und Obfrau des Budgetausschusses Alexandra Fischbach.

Folgender Pfandvertrag soll vom Gemeinderat als Absicherung der Infrastrukturvereinbarung vom 11.08.2015 beschlossen werden:

PFANDVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

- *LVA-Liegenschaftsverwertung und Aufschließung Ges.m.b.H. (FN 185720v)
7000 Eisenstadt, Marktstraße 3,
im Folgenden kurz „LVA“ genannt*

und

- *Stadtgemeinde Neusiedl am See
7100 Neusiedl am See, Hauptplatz 1,
im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt*

wie folgt:

1.0 Schuldverhältnis

1.1 *Der gegenständliche Pfandvertrag steht im Zusammenhang mit der am 11.08.2015 abgeschlossenen Vereinbarung betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsparks im Gewerbegebiet „Prädium“ der Stadtgemeinde Neusiedl/See – im Folgenden kurz „Infrastrukturvereinbarung“ genannt – dar.*

1.2 *In dieser Infrastrukturvereinbarung verpflichtet sich die Stadtgemeinde in den Punkten IV (2), (6) und (7) Einnahmen aus Anliegerleistungen, außerordentliche Einnahmen aus Grundverkäufen, ordentliche Einnahmen aus Grundsteuer und Kommunalsteuer sowie Einnahmen aus der Entwicklung, Vermarktung und Betreuung des LVA-Wirtschaftsparks an die LVA abzuführen, dies zur Abgeltung der von der LVA übernommenen Vorfinanzierungen.*

2.0 Sicherstellung

2.1 *Zur Sicherstellung aller Forderungen der LVA gegen die Stadtgemeinde, und zwar sowohl der derzeit bestehenden Forderungen als auch der künftigen Forderungen auf Kapital, Zinsen und sonstigen Nebengebühren aus dem im Punkt 1. angeführten Schuldverhältnis verpfändet hiemit die Stadtgemeinde als Pfandbestellerin die derzeit*

und künftig auf den bei der Raiffeisen Landesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Raiffeisenstraße 1, 7000 Eisenstadt, zu IBAN AT07 3300 0000 0205 8535 und AT29 3300 0000 0205 8915 geführten Konten bestehenden Guthaben zu Gunsten der LVA.

2.2 Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Raiffeisen Landesbank Burgenland und Revisionsverband eGen über die gegenständliche Kontoverpfändung durch Übersendung einer Kopie dieses Pfandvertrages (Drittschuldnerbenachrichtigung) nachweislich zu verständigen.

2.3 Gleichzeitig entbindet die Stadtgemeinde Neusiedl am See hiemit die Raiffeisen Landesbank Burgenland und Revisionsverband eGen hinsichtlich der beiden obgenannten Konten, nämlich

- *AT07 3300 0000 0205 8535*
- *AT29 3300 0000 0205 8915*

gegenüber der LVA vom Bankgeheimnis, sodass die LVA berechtigt ist, jederzeit Auskünfte von der Raiffeisen Landesbank Burgenland und Revisionsverband eGen hinsichtlich der obgenannten Konten einzuholen.

2.4 Die Stadtgemeinde erklärt ausdrücklich, dass die verpfändeten Bankkonten in der freien Verfügung der Stadtgemeinde stehen und nicht durch irgendwelche Rechte Dritter namentlich nicht durch Gegenforderungen der Raiffeisen Landesbank Burgenland und Revisionsverband eGen eingeschränkt sind.

2.5 Die Stadtgemeinde weist hiemit die Raiffeisen Landesbank Burgenland und Revisionsverband eGen an, Überweisungen von den vorgeannten Konten ausschließlich an die LVA bzw. auf eines von der LVA an die Raiffeisen Landesbank Burgenland und Revisionsverband eGen bekanntgegebenes Konto zu leisten.

3.0 Sonstige Bestimmungen

3.1 Sollten die einzelnen Bestimmungen dieses Pfandvertrages ungültig sein oder werden so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist durch eine solche gültige oder rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen und nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

3.2 Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie hiedurch ausgelöste Abgaben und Gebühren trägt die Stadtgemeinde.

3.3 Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vereinbart.

StR Scheuer erkundigt sich, ob nach Ausfinanzierung die Einnahmen wieder an die Stadtgemeinde ergehen. Dies wird vom Bürgermeister bejaht.

GR Denk erkundigt sich wie lange das dauern wird. Der Bürgermeister erklärt, dass dies von der Betriebsansiedlung abhängig ist.

GRⁱⁿ Fischbach erläutert, dass die GRÜNEN gegen die ursprüngliche Vereinbarung gestimmt haben und somit auch diesen Beschluss nicht mittragen können.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt der StR Halbritter den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegenden Pfandvertrag beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Peck, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämann-Takacs und Denk.

Gegen den Antrag stimmen: GR Fischbach und Linhart.

Der Antrag wird somit **mehrheitlich** beschlossen.

07) Verzicht der Gemeindemandatare auf einen Teil ihrer Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Der Bürgermeister erläutert, dass in der letzten Gemeinderatssitzung mit dem Konsolidierungspaket II auch der Verzicht der Gemeindemandatare auf 20 % der Sitzungsgelder bzw. Aufwandsentschädigungen mehrheitlich beschlossen wurde.

Nunmehr haben die Gemeinderäte der ÖVP bereits Verzichtserklärungen unterfertigt. Der Bürgermeister stellt die Anfrage, ob sich alle Gemeinderäte diesem Beitrag zur Konsolidierung anschließen und freiwillig eine Verzichtserklärung unterschreiben.

Bezugnehmend auf das in der letzten Gemeinderatssitzung vom 19.10.2015 beschlossene Potenzialpaket II soll ein Beschluss gefasst werden, dass alle Gemeinderäte, Stadträte, die Vizebürgermeisterin und der Bürgermeister ab 01.01.2016 auf 20 % der Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder bis zum Ende dieser Gemeinderatsperiode verzichten.

Diese Verzichtserklärung versteht sich als Solidaritätsbeitrag für die Konsolidierung des Gemeindehaushaltes.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegenden Beschluss fassen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Peck, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämann-Takacs, Fischbach, Linhart und Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** beschlossen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Gemeinderäten für diesen nicht alltäglichen Beschluss als symbolisches Zeichen für die Stadtgemeinde.

StR Haider ist befangen und verlässt den Sitzungssaal.

08) Abschaffung der Funktion des Stadtkämmerers

StR Haider hat um Auflösung seines Werkvertrages per 31.12.2015 ersucht. Der Gemeinderat soll nunmehr einen diesbezüglichen Beschluss fassen und die Abschaffung der Funktion des Kämmerers per 01.01.2016 zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag die Funktion des Kämmerers per 01.01.2016 zu streichen und nicht mehr neu zu besetzen.

Bei der Abstimmung sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämman-Takacs, Fischbach, Linhart und Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** beschlossen.

09) Discobus

Der Bürgermeister erläutert, dass dieser Punkt bei der letzten Gemeinderatssitzung auf einstimmigen Wunsch vertagt wurde. GR Kast informiert, dass die genauen Kosten für die Stadtgemeinde (für den Discobus) nunmehr vorliegen. Diese betragen € 9.851,40 pro Jahr. Er erklärt, dass die ÖVP nie gegen den Discobus war, sondern immer nur Transparenz in den Vereinsfinanzen forderte. Um den Neusiedler Jugendlichen dieses Angebot wieder zur Verfügung stellen zu können, stellt er den Antrag der Gemeinderat möge vorliegenden Beförderungsvertrag beschließen.

Wie auch bei anderen Vereinen oder Gesellschaften soll auch beim Verein Discobus Einsicht in den jährlichen Rechnungsabschluss gewährt werden.

Nach Zustimmung aller Gemeinderäte zu dieser Vorgehensweise, stellt GR Kast den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegenden Beförderungsvertrag mit der Fa. Blaguss beschließen.

Beförderungsauftrag „Discobus Burgenland“

1.

Die Gemeinde _____
 Bürgermeister/-in _____
 Adresse _____
 Tel/Fax _____
 Email _____

hat sich im Rahmen des Projektes Discobus Burgenland, unter Berücksichtigung sozialer und umweltpolitischer Faktoren, zum Ziel gesetzt, vor allem ihrer jugendlichen Bevölkerung eine sichere und bequeme Alternative zum motorisierten Individualverkehr für Fahrten zu und von den Discotheken, sowie Großveranstaltungen, zu bieten. Der Verein Discobus ist Ansprechpartner der Gemeinden und Vermittler der Beförderungsaufträge, hat jedoch weder Abschluss- noch Inkassovollmacht.

Die oben genannte Gemeinde beauftragt im Rahmen des Projektes Discobus Burgenland das Verkehrsunternehmen Blaguss Reisen GmbH mit Busleistungen gemäß dem jeweils gültigen Fahrplanangebot lt. Beilage 1, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Auftrages bildet und bei Änderungen jeweils erneuert wird. Der Beförderungsauftrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Fahrplanwechsel im Dezember gekündigt werden.

Die Blaguss Reisen GmbH ist berechtigt, den Beförderungsauftrag jeweils zum Monatsletzten, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, vorzeitig aufzulösen, wenn für die durch diesen Beförderungsauftrag betroffene Discobuslinie, auf Grund des Wegfalls von Finanzierungsbeiträgen mehrerer auf dieser Linie liegenden Gemeinden, ein kostendeckender Betrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

2.

Die Busleistungen gemäß Pkt. 1 werden unter anderem aus Erlösen durch den Fahrkartenverkauf finanziert. Diese verbleiben bei der Blaguss Reisen GmbH. Darüber hinaus benötigt die Blaguss Reisen GmbH für die kostendeckende Erbringung der Busleistungen, gemäß Pkt. 1, Beiträge der am Verkehr teilnehmenden Gemeinden. Die oben genannte Gemeinde zahlt dem Verkehrsunternehmen für die vorgenannte Busleistung einen anteiligen Beitrag in Höhe von EUR 189,45 zuzüglich USt. pro Tag und eingesetztem Bus. Der fahrplanmäßige Verkehr wird mit im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten Omnibussen mit max. 50 **Sitzplätzen** abgewickelt.

Zusätzliche Busse sind zeitgerecht im Vorhinein zu bestellen und gesondert zu zahlen und zu verrechnen.

Der oben genannte Beitrag ist wertgesichert. Die Wertsicherung setzt sich zu 60% aus dem Tariflohnindex der privaten Autobusunternehmen und zu 40% aus dem von der Statistik Austria bekannt gegebenen Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) zusammen, wobei als Indexbezugszahl der jeweils für den Monat Oktober verlaubliche Index, d.h. für 2014 die Indexerhöhung von Oktober 2012 auf Oktober 2013, dient.

Die Verrechnung des oben genannten Beitrages erfolgt quartalsmäßig (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) im Nachhinein. Als Verrechnungsgrundlage werden der Gemeinde am Ende eines jeden Quartals eine Rechnung und ein Erlagschein mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen übermittelt.

Der Fahrpreis für eine Fahrkarte (für Hin- und Rückfahrt) wird einheitlich mit € 2,00 festgelegt. Dieser Fahrpreis kann von der Blaguss Reisen GmbH und dem Verein Discobus nur einvernehmlich verändert werden.

Für die Gemeinde:

_____, am _____

Für die Blaguss Reisen GmbH:

_____, am _____

Beilage 1, Fahrplan.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag von GR Kast abgestimmt.

Bei der Abstimmung sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämman-Takacs, Fischbach, Linhart und Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** beschlossen.

10) Verordnung – Bausperre Oberes Seefeld-Bereich Bahnhofsgebäude

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

StR Haider kommt wieder in den Sitzungssaal.

11) Widmungsverordnung – Hirschfeldspitz 84, Wohnsiedlung EBSG

GR Kolar informiert, dass es sich hier um Flächen bei der neuen Wohnsiedlung der EBSG (hinter Supermarkt Hofer) handelt, welche in das öffentliche Gut übertragen werden sollen handelt.

Er stellt den Antrag folgende Widmungsverordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 25.11.2015.

Gemäß § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, in Verbindung mit dem Bgld. Straßengesetz, LGBl. Nr. 79/2005, wird verordnet:

Die in der Teilungsurkunde des DI Horvath vom 07.10.2015, GZ. 5858/13, ausgewiesenen Trennflächen bzw. Grundstücke

<i>Nr. 2 im Ausmaß von</i>	<i>96 m²</i>
<i>Nr. 3 im Ausmaß von</i>	<i>85 m²</i>

*werden dem öffentlichen Gut **gewidmet.***

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag von GR Kolar abgestimmt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämann-Takacs, Fischbach, Linhart und Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** beschlossen.

12) Widmungsverordnung – Kellergasse „Check Point“

GR Kolar berichtet, dass hier Flächen bei der ehemaligen Diskothek Check Point in der Kellergasse in das öffentliche Gut übernommen werden sollen.

Er stellt den Antrag folgende Widmungsverordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 25.11.2015.

Gemäß § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, in Verbindung mit dem Bgld. Straßengesetz, LGBl. Nr. 79/2005, wird verordnet:

Die in der Teilungsurkunde des DI Horvath vom 07.10.2015, GZ. 5858/13, ausgewiesenen Trennflächen bzw. Grundstücke

<i>Nr. 2 im Ausmaß von</i>	<i>309 m²</i>
<i>Nr. 3 im Ausmaß von</i>	<i>91 m²</i>
<i>Nr. 6 im Ausmaß (Restfläche v. Gst. 212/1) von</i>	<i>1851 m²</i>
<i>Gst. Nr. 204/1 im Ausmaß von</i>	<i>240 m²</i>

*werden dem öffentlichen Gut **gewidmet.***

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag von GR Kolar abgestimmt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämann-Takacs, Fischbach, Linhart und Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** beschlossen.

13) Bauvorhaben Austrian Sailing GmbH

a. Erweiterung Segelleistungszentrum Neusiedl am See – Zustimmung Grundeigentümer

Aufgrund des bestehenden Baurechtsvertrages ist die Zustimmung des Grundeigentümers beim eingereichten Bauvorhaben notwendig.

GRⁱⁿ Hitzinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Zustimmung zum vorliegenden Bauvorhaben des Segelleistungszentrum Neusiedl am See geben.

GRⁱⁿ Fischach fragt an, wo sich der Zubau dann befindet. Wird damit die Wiese der Kite Surfer beeinträchtigt? Können sie dort bleiben?

Bgm Lentsch erklärt, dass die Wiese weiterhin von den Kitesurfern genutzt werden kann.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird über den Antrag von GRⁱⁿ Hitzinger abgestimmt.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämman-Takacs, Fischbach, Linhart und Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** beschlossen.

b. 1. Zusatz zum Baurechtsvertrag

Bgm. Lentsch verliest den Nachtrag zum bestehenden Baurechtsvertrag. Dieser ist in den Unterlagen aufgelegt, den Gemeinderäten bekannt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift (Beilage 13b). Der Bürgermeister stellt in seinen Erläuterungen fest, dass mit dieser Flächeneinbringung die vereinbarte Drittelzahlung der Stadtgemeinde erfüllt ist. Weitere Zahlungen sind seitens der Stadtgemeinde nicht zu leisten.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt Bürgermeister Lentsch den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegenden Nachtrag zum Baurechtsvertrag (Beilage 13b) beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämman-Takacs, Fischbach, Linhart und Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** beschlossen.

14) ABA BA 27 – Auftragsvergabe Prüfmaßnahmen, Verdichtung, Lastplattenversuche

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet GR Horvath, dass für Prüfmaßnahmen (Verdichtung und Lastplattenversuche) eine Preisanfrage durchgeführt wurde. Das Angebotsergebnis liegt dem Gemeinderat vor. Als Bestbieter für diese Arbeiten geht die Fa. Nievelt Labor GmbH aus Stockerau mit einer Gesamtangebotssumme von € 6.955,20 (brutto) hervor.

GR Horvath stellt daher den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe an den Bestbieter beschließen.

Bei der Abstimmung sind alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Halbritter, Haider, Rupp, Scheuer sowie die Gemeinderäte Kast, Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Michlits, Horvath, Kolar, Peck, Mikula, Depauly, Königshofer, Zitz, Panner, Schneider, Sämänn-Takacs, Fischbach, Linhart und Denk.

Der Antrag wird somit **einstimmig** beschlossen.

15) Bericht des Bürgermeisters

Die Garantieverlängerung der ABEG-Garantie über € 2.318.000,00 wurde nunmehr aufsichtsbehördlich genehmigt.

Das Schreiben über die zur Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2014 (Beilage 15) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Eine Förderzusage für das Projekt ABA BA 27 in der Höhe von € 244.000,00 (Finanzierungszuschüsse) ist eingetroffen.

Eine Klage seitens des Technologiezentrum Neusiedl am See über € 844.270,69 (Finanzierungsbeitrag für Grundstück, Kommunalsteuer) wurde eingebracht. Der Bürgermeister berichtet über den Verlauf dieser Angelegenheit.

Per 01.01.2016 werden die Bgld. Tourismusverbände neu konstituiert. Noch in diesem Jahr sind Vorstandsmitglieder im Gemeinderat zu bestimmen und zu entsenden.

Parallel dazu wird ein zweiter Tourismusverband in Neusiedl am See gegründet und zwar jener von mehreren kleinen Gemeinden. Der Verband hat dann den Sitz in Neusiedl am See, im Büro der NTG.

Er berichtet über die Auskunft der Abt. 1 beim Amt der Bgld. Landesregierung über die Gewährung von Weihnachtsgeld und Saisonkarte für das Seebad für Gemeindebedienstete.

Kanalprojekte 2016-2020 Plan wurde erstellt. Hohe Investitionskosten werden auf uns zukommen. Was können/müssen wir tun, wenn etwas bricht. StR Halbritter und OAF Siber-Reiner waren heute in der Abt. 2, um den künftigen Investitionsbedarf zu präsentieren. In den nächsten zwei Jahren können Kanalprojekte nur durchgeführt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Eine Finanzierung über ein Darlehen kann derzeit nicht gewährt werden. Sollte es kurzfristig zu Kanalgebühren kommen (speziell im Seebereich) muss eine Notlösung gefunden werden.

Der Bürgermeister informiert, dass ein Kontaminierungsproblem bei der ÖBB Tankstelle (bei Hotel Leiner) besteht; nunmehr wurde dieser Bereich als Verdachtsfläche aufgenommen (Schreiben vom 20.10.2015)

2016 – 90 Jahre Stadterhebung; alle Feierlichkeiten in diesem Jahr sollen unter dem Motto „90 Jahre“ veranstaltet werden. Die Gemeinde wird eine Festsitzung und eine Festmesse Ende August 2016 planen.

Die HAK Neusiedl am See (AKWI) hat vor einigen Tagen ein Jubiläum gefeiert. Leider hatte die Gemeinde keine Information und auch keine Einladung. Die Stadtgemeinde hat auch bei dieser Schule sehr viel eingebracht und finanziert. Die Stadtgemeinde hat beim letzten Umbau Vorfinanzierungen übernommen, damit der Bau überhaupt möglich war. Der Bürgermeister findet diese Vorgehensweise sehr befremdend, da er die Informationen aus den Medien erfahren musste. Andere Schulen machen das anders, das Gymnasium zum Beispiel hatte vor kurzem ebenfalls ein Jubiläum und dazu eine sehr angemessene, schöne Feier. Die Leistungen der Stadtgemeinde wurden hier gewürdigt. Er findet es sehr schade, dass dies in diesem Fall nicht so gehandhabt wurde.

GRⁱⁿ Sämman-Takacs erklärt, dass die Entscheidung erst Ende September gefallen ist, dass es ein Fest geben wird. Es wurde ein Absolvententreffen organisiert mit ganz wenigen Mitteln, ein nur internes Schulfest ohne Politiker. Lehrer haben gebacken, Winzer haben Weine gesponsert. Die Politiker, die auf dem Foto zu sehen sind, sind ehemalige Absolventen bzw. ehemalige Direktoren. Sie entschuldigt sich beim Bürgermeister, es steckt keine absichtliche Verärgerung dahinter.

Der Gemeinderat hat sich beim Schulumbau wirklich sehr stark eingesetzt, so der Vorsitzende und ergänzt, dass es nicht darum geht, dass er als Bürgermeister keine Einladung bekommen hat, sondern die Stadtgemeinde nicht. Kein einziger Vertreter der Stadt wurde eingeladen. Er bedauert dies sehr.

16) Allfälliges

GR Kast berichtet, dass bei der Eröffnung des umgebauten Hauptbahnhofes ebenfalls keine Einladung an die Gemeinderäte ergangen ist, obwohl sich die Gemeinde auch sehr eingesetzt hat. Die Bike & Ride Anlage wurde teilweise von der Stadtgemeinde finanziert. Er hat dies erst aus den Medien erfahren. In anderen Gemeinden wurden alle Gemeinderäte eingeladen.

GR Horvath meldet sich für die Geschäftsleute der Hauptstraße zu Wort. Aufgrund der Baustelle des WLV gibt es starke Geschäftseinbußen, was viele sehr trifft, da Geschäfte in dieser Zeit bis zu 30 % des Jahresumsatzes generieren. Sein Vorschlag seitens der Gemeinde wäre, das Gratisparken zu verlängern. Da dies ohne Verordnungsänderung nicht möglich ist und der Gemeinde dadurch Einnahmen entgehen würden, soll bis zur nächsten GR-Sitzung eine Möglichkeit überlegt werden.

GR Kolar berichtet, dass im Seemuseum ein Weihnachtsmarkt mit einer Sammlung für ein neues Dach durchgeführt wurde. Mittlerweile regnet es schon hinein. Die Gemeinde sollte sich hier was überlegen.

Nach Erledigung der Tagesordnung wird dieser öffentliche Teil der Sitzung um 21.00 Uhr geschlossen.

Bürgermeister

Gemeinderäte

Schriftführer